



## Informationsbrief der Bundes-SGK

für sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker

Berlin, den 17. Mai 2022

- 1. Solidaritätspartnerschaften mit der Ukraine** | Angebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)
- 2. Sozialleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine** | Deutscher Bundestag beschließt Rechtskreiswechsel
- 3. Zusätzliche Regionalisierungsmittel für den öffentlichen Verkehr** | Ampelfraktionen bringen im Bundestag Gesetzentwurf ein
- 4. Bündnis für bezahlbares Wohnen** | Auftaktveranstaltung Ende April 2022
- 5. Ziele für die Digitalisierung in Deutschland** | Nancy Faeser stellt ihre Ziele vor
- 6. Telekommunikations-Mindestversorgungsverordnung** | Bundestag macht Weg frei für Universaldienst
- 7. Kommunale Beteiligung an Windenergieanlagen** | Urteil des Bundesverfassungsgerichts
- 8. Kommunale Investitionen verstetigen!** | Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
- 9. Große Fachkonferenz der Bundes-SGK** | Gestalten wir die Zukunft, Resiliente Städte, Gemeinden und Kreise

## 1. Solidaritätspartnerschaften mit der Ukraine | Angebot der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine wollen viele Kommunen in Deutschland Unterstützung im Rahmen einer partnerschaftlichen Verbindung leisten. Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) bietet Kommunen die Möglichkeit, im Rahmen einer nicht-formalisierten Solidaritätspartnerschaft zielgerichtete und bedarfsorientierte Hilfe in einer ukrainischen Kommune zu leisten. Das Angebot der SKEW zu Solidaritätspartnerschaften umfasst:

- Vermittlung einer passenden Kommune in der Ukraine;
- Kontaktherstellung und Organisation eines zweisprachigen Austauschs zur aktuellen Lage vor Ort und den konkreten Bedarfen;
- Beratung zu den Möglichkeiten der Partnerschaftsarbeit und zu weiteren Angeboten der SKEW;
- Aufnahme in das Netzwerk „Deutsch-ukrainischer kommunaler Partnerschaften“, in dessen Rahmen ein Austausch mit anderen deutschen und ukrainischen Kommunen zur aktuellen Lage in der Ukraine, zu praktischen Fragen im Zusammenhang mit Unterstützungsaktivitäten oder zum Umgang mit Geflüchteten erfolgen kann;
- Einladung zu den regelmäßigen Vernetzungs- und Informationsveranstaltungen der SKEW;
- Mit der Aufnahme in das Netzwerk ist eine Antragsberechtigung verbunden für Projekte mit Ukrainebezug im „Kleinprojektfonds für Kommunale Entwicklungspolitik“ der SKEW.

Weitere Infos zum Angebot der SKEW finden sich unter: <https://skew.engagement-global.de/aktuelle-mitteilung/neues-angebot-solidaritaetspartnerschaften-mit-der-ukraine.html>

Die SKEW hat darüber hinaus auf der folgenden Website zahlreiche weitere nützliche Infos zum Themenkomplex „Krieg in der Ukraine“ zusammengestellt: <https://skew.engagement-global.de/partnerschaften-mit-kommunen-in-der-ukraine-aus-aktuellem-anlass.html>

Die SKEW ist die zentrale Ansprechpartnerin für kommunale Entwicklungspolitik. Sie ist Teil der Engagement Global gGmbH, die im Auftrag der Bundesregierung arbeitet und vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert wird.

## 2. Sozialleistungen für Schutzsuchende aus der Ukraine | Deutscher Bundestag beschließt Rechtskreiswechsel

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 das Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz) verabschiedet. Durch die geplante monatliche Zahlung eines Sofortzuschlages in Höhe von 20 Euro sollen die Chancen von Kindern zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bereits vor Einführung der Kindergrundsicherung verbessert und Armut vermieden werden. Er ist für Kinder im Mindestsicherungsbezug vorgesehen. Mit der vorgesehenen Gewährung einer erneuten Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme in Höhe von 200 Euro wird eine Maßnahme der Entlastungspakete für die Bürger:innen gegen die aktuellen Energiepreissteigerungen umgesetzt.

Das Artikelgesetz bringt zudem den **Rechtskreiswechsel für ukrainische Schutzsuchende** aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ins Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), der zum 1. Juni 2022 in Kraft treten soll und den Schutzsuchenden aus der Ukraine einen Zugang zur Grundsicherung des SGB II und SGB XII ermöglicht. Hintergrund der Regelung ist die Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundeskanzler vom 7. April 2022.

Ukrainische Flüchtlinge die nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten und vollständig registriert (erkennungsdienstliche Behandlung; Aufnahme der personenbezogenen Daten ins Ausländerzentralregister und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung) wurden, erhalten damit Zugang zu den sozialen Mindestsicherungssystemen. Für Schutzsuchende, die nach dem 24. Februar 2022, aber vor dem 1. Juni 2022 einen entsprechenden Antrag nach § 24 Absatz 1 AufenthG gestellt haben, aber noch nicht vollständig registriert sind und damit eine vorläufige Fiktionsbescheinigung erhalten haben, soll eine 10-monatige Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2022 zur nachträglichen Registrierung gelten. Auch für diesen Personenkreis gilt der Anspruch auf Mindestsicherung.

Zudem wurde eine Übergangsfrist vom 1. Juni bis 31. August 2022 für diejenigen Personen eingefügt, die zum 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II erfüllen, allerdings für einen Übergangszeitraum bis zur Bewilligung der Sozialleistungen durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen parallel zum Leistungsanspruch nach dem SGB II weiterhin bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG benötigen. Der Zweck dieser Regelung besteht in der Sicherstellung der Leistungsversorgung der Rechtskreiswechsler. Den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden steht ein Erstattungsanspruch gegenüber den SGB-II-Leistungsträgern für die im Übergangszeitraum bis zur Leistungsgewährung nach dem SGB II gezahlten Leistungen zu.

Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, auch Schutzsuchenden, die nach dem 1. Juni 2022 nach Deutschland kommen, und damit eine vollständige Registrierung noch nicht vorliegen kann, direkt in das SGB II und SGB XII aufzunehmen und die entsprechende Registrierung nachzuholen, wurden nicht übernommen. Die kommunalen Spitzenverbände fordern ein stärkeres Engagement des Bundes und der Länder bei der Registrierung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen.

#### **Mehr Informationen:**

Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und für ukrainische Kriegsflüchtlinge  
<https://www.bmas.de/DE/Europa-und-die-Welt/Europa/Ukraine/FAQ-DE/faq-art-de.html>

Informationen des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)  
<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw19-de-sofortzuschlagsgesetz-891898>

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zum Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz (mit Fokus auf den Rechtskreiswechsel für ukrainische Kriegsflüchtlinge)  
[https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11\\_arbeit\\_sociales/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2ExMV9hcmJlaXRfc296aWFsZXMvQW5ob2VydW5nZW4vODkyMzc4LTg5MjM3OA==&mod=mod875534](https://www.bundestag.de/ausschuesse/a11_arbeit_sociales/Anhoerungen?url=L2F1c3NjaHVlc3NIL2ExMV9hcmJlaXRfc296aWFsZXMvQW5ob2VydW5nZW4vODkyMzc4LTg5MjM3OA==&mod=mod875534)

### 3. **Zusätzliche Regionalisierungsmittel für den öffentlichen Verkehr** | Ampelfraktionen bringen im Bundestag Gesetzentwurf ein

Der Bundestag hat in erster Lesung am 12. Mai 2022 beschlossen, die Regionalisierungsmittel im Jahr 2022 nochmals um insgesamt 3,7 Milliarden Euro zu erhöhen. Die Summe setzt sich zusammen aus 2,5 Mrd. für das sogenannte „9-Euro-Ticket“ sowie 50 % der pandemiebedingten Mindereinnahmen im Jahr 2022, die der Bund tragen will. Die Mindereinnahmen wurden seitens der Länder ursprünglich auf das Jahr gerechnet auf 3,2 Mrd. geschätzt. Für den dreimonatigen Zeitraum des „9-Euro-Tickets“ sind jedoch keine pandemiebedingten Mindereinnahmen zu erwarten, so dass die pandemiebedingten Mindereinnahmen um ein Viertel geringer ausfallen werden. Ausgeglichen werden demnach 1,2 Mrd. (50 % von 2,4 Mrd.). Sollten wider Erwarten die Kosten für den Rettungsschirm doch höher (oder niedriger) ausfallen, würden höhere oder niedrigere Ausfälle später ausgeglichen werden, da die 1,2 Mrd. spitz abgerechnet werden sollen. Für die Länder bleibt es im Ergebnis also bei der Zusage, dass der Bund 50 % der Kosten des Rettungsschirms übernimmt.

Die Sonderverkehrsministerkonferenz vom 25. März 2022 hat einen weiteren Bedarf von 750 Millionen Euro adressiert, um hiermit die erheblichen und nicht vorhersehbaren Kostensteigerungen u. a. im Bereich der Bau-, Energie- und Personalkosten im ÖPNV auskömmlich zu finanzieren. Diese sind nicht Inhalt des aktuellen Beschlusses zur Erhöhung der Regionalisierungsmittel.

Die Verkehrsministerkonferenz am 4./5. Mai 2022 hat dazu folgenden Beschluss gefasst: „Die Verkehrsministerkonferenz warnt, dass die vorhandenen Regionalisierungsmittel für die langfristige Gewährleistung des derzeitigen Verkehrsangebotes sowie für notwendige Angebotsausweitungen zur Erreichung der Mobilitätswende nicht ausreichend sind. Sie sieht die Notwendigkeit für eine zusätzliche strukturelle Erhöhung der Regionalisierungsmittel in 2022 um 1,5 Mrd. Euro. Dieser Betrag ergibt sich aus Einnahmeausfällen auf Grund des seit 2019 nicht eingetretenen Fahrgastzuwachses, aus den allgemeinen inflationsbedingten Steigerungen der Bau-, Energie- und Personalkosten sowie durch die zusätzlich gestiegenen Energiekosten in Folge des Ukrainekrieges.“

Zudem bleibt aus kommunaler Sicht die offene Frage, was mit dem Vorhaben der Ampelkoalition im Hinblick auf einen Aufbau- und Modernisierungspakt geschieht.

Auf der Verkehrsministerkonferenz am 4./5. Mai 2022 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) folgenden Fahrplan vorgestellt: „Nach der Beschlussfassung in der Sonder-VMK am 23. Februar 2022 wird nun eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter paritätischer Leitung des BMDV und des VMK-Vorsitzlandes eingerichtet. Auf Fachebene sollen bis zur Herbstkonferenz der VMK eine zukunftsfähige Finanzierungsstruktur erarbeitet, Transparenz über die Mittelbedarfe hergestellt und effiziente Vorgaben zur Erreichung der Klimaziele durch einen attraktiveren ÖPNV entwickelt werden.“

#### **Mehr Informationen:**

Siebtes Änderungsgesetz zum Regionalisierungsgesetz:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw19-de-regionalisierungsgesetz-891876>

Beschluss der Sonderverkehrsministerkonferenz vom 25. März 2022:

[https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/22-03-25-sonder-vmk-telefonschaltkonferenz/22-03-25-beschluss.pdf?\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/22-03-25-sonder-vmk-telefonschaltkonferenz/22-03-25-beschluss.pdf?_blob=publicationFile&v=3)

Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz vom 4./5. Mai 2022:

<https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/22-05-04-05-vmk/22-05-04-05-beschluss.pdf?blob=publicationFile&v=2>

#### **4. Bündnis für bezahlbares Wohnen | Auftaktveranstaltung Ende April 2022**

Am 26. April fand auf Einladung von Bundesministerin Klara Geywitz die Auftaktveranstaltung des von der Ampelregierung neu berufenen Bündnisses für bezahlbares Wohnen statt. Das Bündnis soll ein Wegbereiter für die Erreichung der ambitionierten wohnungspolitischen Ziele der Bundesregierung sein.

Die Bündnisziele sind:

- „Das Bündnis unterstützt das Ziel, 400.000 neue bedarfsgerechte und klimafreundliche Wohnungen pro Jahr zu bauen, davon 100.000 öffentlich geförderte.
- Die Mitglieder bündeln ihre Kräfte, um ihren eigenen Beitrag in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich verbindlich zu leisten.
- Auch jenseits des sozialen Wohnungsbaus sollen möglichst zahlreiche, dauerhaft bezahlbare Wohnungen für breite Bevölkerungsschichten entstehen.
- Zusätzlicher Wohnraum soll neben Neubau auch durch Umwidmung, Aufstockung und Nachverdichtung im Bestand geschaffen werden. Insbesondere in Ballungsräumen kann so eine Entlastung erzielt werden.
- Eine Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive schafft die Voraussetzungen für den zügigen Bau von Wohnungen. Planungsprozesse sollen beschleunigt, notwendiges Bauland mobilisiert und Baukosten begrenzt werden.
- Öffentliche Förderangebote sollen den Bündnis-Akteur\*innen langfristige Planungssicherheit geben.
- Der Klimaschutz im Gebäudesektor ist ein gleichrangiges Ziel in der Wohnungspolitik. Um das bezahlbar zu halten, wird die öffentliche Hand einen verlässlichen Finanzierungsbeitrag leisten.“

Im Herbst 2022 wird das Bündnis Vorschläge für ein Maßnahmenpaket vorlegen, die dann bei einem Bündnis-Tag, auf Einladung des Bundeskanzlers, vorgestellt und verabschiedet werden sollen.

#### **Mehr Informationen:**

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/Webs/BMWSB/DE/2022/04/buendnis-bezahlbarer-wohnraum.html>

## 5. Ziele für die Digitalisierung in Deutschland | Nancy Faeser stellt ihre Ziele vor

Am Donnerstag, den 28. April, stellte Nancy Faeser, Bundesministerin des Innern und für Heimat, ihre Ziele für die Digitalisierung Deutschlands bis zum Jahr 2025 vor: „Digitales Deutschland – Souverän. Sicher. Bürgerzentriert“

Ein wichtiger Punkt des Vorhabens bleibt die weitere Digitalisierung der Verwaltung. Bis zum Jahresende sollten dem Onlinezugangsgesetz (OZG) entsprechend Verwaltungsleistungen digital angeboten werden. Es zeichnet sich aber ab, dass dies nicht mehr einzuhalten ist. Um auch hohe Qualitätsstandards zu sichern, soll das OZG weiterentwickelt und die Finanzierung über das Jahr 2022 hinaus gesichert werden. Das OZG ist der rechtliche Rahmen mit dem Bund, Länder und Kommunen alle Verwaltungsleistungen in Deutschland digitalisieren.

Ziel ist es außerdem, die digitale Souveränität des Staates zu festigen. Gemeinsam mit Ländern und Kommunen sollen nachteilige Abhängigkeiten von großen Technologieanbietern reduziert werden, unter anderem mithilfe von Open-Source.

### Weitere Informationen:

Bekanntgabe des Bundesministeriums für Heimat und des Innern:

[BMI - Presse - Bundesinnenministerin Nancy Faeser: "Wir wollen unser Land moderner, bürgernäher und digitaler machen."](#)

Pressebericht im vorwärts

[Fünf Punkte, wie Nancy Faeser Deutschland digitaler machen will | vorwärts \(vorwaerts.de\)](#)

## 6. Telekommunikations-Mindestversorgungsverordnung | Bundestag macht Weg frei für Universaldienst

Die von der Bundesnetzagentur erarbeitete Verordnung zu den Anforderungen an eine Mindestversorgung (Universaldienst) für Telekommunikationsdienste wurde am 4. Mai 2022 vom Bundeskabinett beschlossen und soll ab dem 1. Juni 2022 gelten. Der Verordnung müssen auch der Bundestagsausschuss für Digitales sowie der Bundesrat zustimmen. Während der Ausschuss am 11. Mai zugestimmt hat, steht die Entscheidung des Bundesrates noch aus. Laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr könne die Verordnung nach dem Verfahren erst am 1. Juli in Kraft treten.

Die TK-Mindestversorgungsverordnung legt fest, welche Anforderungen an einen Internetzugangsdienst sowie einen Sprachkommunikationsdienst nach § 157 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz erfüllt sein müssen. Dabei sollen die angesetzten Werte jährlich überprüft werden. Das Ziel ist,

- die Umsetzung eines Rechtsanspruchs auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten und eines Anspruchs auf einen angemessenen schnellen Internetzugang
- die Ermöglichung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Teilhabe aller Bürger
- Sprachkommunikationsdienste, schnellen Internetzugangsdienst oder zumindest eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe, wie z.B. E-Mailverkehr, Online-Banking und das Nutzen von Suchmaschinen verfügbar zu machen.

Der Ausschuss für Digitales führte am 9. Mai eine Anhörung zur Verordnung durch. Der Deutsche Städte und Gemeindebund sowie der Deutsche Landkreistag hatten hierzu eine gemeinsame

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)

Stellungnahme erarbeitet. Sie merken unter anderem an, dass die Erfüllung des Mindestanspruchs nur eine Basisversorgung bedeute und keinen hochleistungsfähigen Anschluss garantiere. So sei keine bestimmte Technologie vorgeschrieben, daher befürchten sie negative Wirkungen auf den Ausbau mit Glasfaser.

Es wird aber zugleich auch zugestanden, dass in einigen Fällen nur eine Mindestversorgung notwendig sein könne, z.B. in Kommunen wo auf absehbare Zeit kein privatwirtschaftlicher oder öffentlicher Ausbau vorgesehen ist. Dies gelte vor allem für schwer erschließbare Einzellagen.

Der Verband kommunaler Unternehmen wiederum sieht die Versorgung über Satelliten und damit den Grundsatz der Technologieoffenheit in der Verordnung zu wenig berücksichtigt. Einigkeit bestand darüber, dass die beschlossenen Anforderungen an eine Mindestversorgung nur eine Lösung für den Übergang sein könnten.

#### **Mehr Informationen:**

Informationen zum Verordnungsentwurf von Bundesnetzagentur und Bundesregierung  
[Bundesnetzagentur - Grundversorgung / UniversaldienstBundeskabinett – Ergebnisse \(bundesregierung.de\)](#)

[BMDV - Digitales Sicherheitsnetz auf den Weg gebracht \(bmvi.de\)](#)

Informationen zur Anhörung im Deutschen Bundestag

[Deutscher Bundestag - Startseite](#)

## **7. Kommunale Beteiligung an Windenergieanlagen | Urteil des Bundesverfassungsgerichts**

Am 5. Mai 2022 veröffentlichte das Bundesverfassungsgericht seinen Beschluss 1 BvR 1187/17 vom 23. März 2022 und bestätigt damit, dass das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz) ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Ziel des Gesetzes ist es, die Akzeptanz für neue Windenergieanlagen zu verbessern und so den Ausbau der Windenergie zu fördern. Ein Betreiber hatte gegen die verpflichtende Beteiligung geklagt.

Zugleich sieht das Gericht keinen Konflikt, was die Regelungskompetenzen von Bund und Land angeht. Dabei verweist das Gericht auch auf entsprechende Öffnungsklauseln im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für weiterreichende Regelungen der Länder (§ 22 Absatz 5).

Bisher sieht die bundesgesetzliche Regelung im EEG eine freiwillige finanzielle Beteiligung vor. Die Kommunalen Spitzenverbände begrüßen diese zwar und befürworten auch die innerhalb des sogenannten Osterpakets vorgesehene Ausweitung der möglichen Beteiligung im EEG. Sie hatten sich aber ursprünglich eine verpflichtende Beteiligung gewünscht.

Insbesondere die Feststellungen des Gerichts zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Abgabe könnten nun als Vorlage für eine rechtmäßige Gestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung zu einer verpflichtenden finanziellen Beteiligung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen dienen. Insofern könnte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch Wirkung auf den Gesetzgebungsprozess für die laufende Novellierung des EEG entfalten.

**Mehr Informationen:**

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts

[Bundesverfassungsgericht - Presse - Pflicht zur Beteiligung von Anwohnern und standortnahen Gemeinden an Windparks im Grundsatz zulässig](#)

Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion

[Verpflichtende Bürgerbeteiligung an Windparks rechtens | SPD-Bundestagsfraktion \(spdfraktion.de\)](#)

**8. Kommunale Investitionen verstetigen! |** Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK

In seiner Sitzung am 29. April 2022 hat der Vorstand der Bundes-SGK sich mit der Situation der Kommunalfinanzen befasst. Trotz relativ guter Steuereinnahmen, wie sie zuletzt durch die Mai-Steuerschätzung prognostiziert werden, bleiben viele kommunale Haushalte in Bedrängnis. Deshalb gilt es die sich auseinanderentwickelnde Finanzkraft der Kommunen im Blick zu behalten. Es besteht die Gefahr, dass in den krisenhaften Zeiten an notwendigen Investitionen gespart wird.

Die Notwendigkeit kommunaler Investitionen ergibt sich nicht nur aus dem Erfordernis, die kommunale Infrastruktur zu erneuern und aufrechtzuerhalten. Sie sind auch erforderlich, um die vielfältigen Transformationserfordernisse in Wirtschaft und Gesellschaft zu erfüllen: Klimaschutz und Klimaanpassung, Anforderungen an eine verbesserte Resilienz erfordern neue Investitionen. Dazu zählen eine beschleunigte Energie- und Wärmewende, die Mobilitätswende, Maßnahmen zur Klimaanpassung, eine Modernisierung der kommunalen Infrastrukturen, eine erfolgreiche Digitalisierung öffentlicher Dienste und Verwaltungen, die Erneuerung von Orts- und Stadtzentren, der soziale Wohnungsbau bis hin zur Neuaufstellung im Gesundheitswesen.

Ein anderer wesentlicher Grund der Notwendigkeit einer stetigen und hohen kommunalen Investitionstätigkeit liegt in ihrer volkswirtschaftlichen Funktion der Stabilisierung der Konjunktur. Anders: es darf nicht gegen die Krise angespart werden. Denn sonst droht eine negative Entwicklung, mit dem Abbau von Kapazitäten, dem Fehlen von Personal, der Reduzierung der Aufträge und damit geringere Wertschöpfung, Wirtschaftskraft und auch Steuereinnahmen.

**Mehr Informationen:**

Beschluss der Bundes-SGK vom 29. April 2022 „Kommunale Investitionen verstetigen“:

<https://www.bundes-sgk.de/artikel/positionspapier-kommunale-investitionen-sichern-verstetigen>

Ergebnisse der 162. Steuerschätzung vom 11. Mai 2022:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2022/05/2022-05-12-ergebnisse-der-steuerschaetzung.html>



## **9. Große Fachkonferenz der Bundes-SGK | Gestalten wir die Zukunft, Resiliente Städte, Gemeinden und Kreise**

Wenn wir über resiliente Städte, Gemeinden und Kreise sprechen, dann meinen wir damit gut aufgestellte und anpassungsfähige und agile Kommunen. Der damit verbundene politische Gestaltungsauftrag ist klar: Was können und was müssen wir in der Kommunalpolitik tun, um uns für die Zukunft fit zu machen? Wie können wir den Krisen dieser Zeit begegnen? Wir wollen ein Zukunftsbild einer von den Kommunen getragenen sozial gerechten Gesellschaft zeichnen in der die öffentliche Daseinsvorsorge gestärkt ist und Sicherheit im Wandel der anstehenden Transformation zu einer klimagerechten, dekarbonisierten und digitalisierten Welt schafft. Dazu brauchen wir resiliente Städte, Gemeinden und Kreise – nicht nur in Deutschland sondern in Europa und der ganzen Welt.

Die Bundes-SGK will mit dieser Fachkonferenz eine Plattform bieten, um diese Fragestellungen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Wirtschaft, der Fachwelt und der Kommunalpolitik zu diskutieren und sich zu informieren, wie eine Agenda für eine resiliente Kommune unter sozialdemokratischen Vorzeichen aussehen könnte. Dabei zeigt sich, wie so oft: Keine Kommune gleicht der anderen. Es existieren viele kreative Ideen und innovative Ansätze, kommunale Schwarmintelligenz! Hierzu laden wir herzlich ein!

**Bitte merkt Euch diesen Termin vor, er wird in diesem Jahr die erste große bundesweite Zusammenkunft sozialdemokratischer Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker sein. Wir treffen uns in Leipzig am 22./23. September 2022 im CCL in der Messe Leipzig.**

**Mehr Informationen und Möglichkeiten der Anmeldung:**

<https://www.bundes-sgk.de/veranstaltung/fachkonferenz-zukunftkommunalkonkret>

### **Datenschutzgrundverordnung:**

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb haben wir unsere Datenschutzerklärung angepasst. Wir würden uns freuen, wenn Sie diesen Informationsbrief auch weiterhin beziehen möchten. Andernfalls haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich davon abzumelden.

<https://www.bundes-sgk.de/kontakt>

<https://www.bundes-sgk.de/datenschutzerklaerung>

Informationsbrief der Bundes-SGK

Bundes-SGK · Stresemannstraße 30 · 10963 Berlin · Tel.: (0 30) 2 59 93-960 · Fax: (0 30) 2 59 93-970 · E-Mail: [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de)

Verantwortlich: Dr. Manfred Sternberg, Geschäftsführer

[www.bundes-sgk.de](http://www.bundes-sgk.de)